



NUNNINGER DORFBLATT

Nunningen, 19. September 1995
Ausgabe Nr. 17/95

Kurze Orientierung über die Traktanden der Gemeindeversammlung vom 27. Sept.:

2) GIZ Gewerbe- + Industriezentrum AG Nunningen: Bekanntlich steht die Firma Gemp & Unold AG im Konkurs. Das Fabrikareal und die Gebäulichkeiten werden verkauft. Auf Initiative des Gemeinderates fand mit Vertretern des Gewerbevereins ein Gespräch statt, das dazu führte, dass 10 einheimische Gewerbetreibende und Industrielle eine Gesellschaft gegründet haben mit dem Ziel, die Liegenschaft zu übernehmen. Die Gemeinde ihrerseits sollte am Unternehmen interessiert sein, weil eigene Raumbedürfnisse abzudecken sind und eine Mitsprachemöglichkeit nützlich sein kann, wenn es darum geht, freibleibende Gebäudeteile zu vermieten.

Die Gemeinde hätte sich mit 50'000 Fr. zu beteiligen, Fr. 20'000.-- beträgt der Anteil am Aktienkapital, Fr. 30'000.-- werden der Gesellschaft als Darlehen überlassen. Statuten und Gründungsurkunde können auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden, das gesamte AK beträgt Fr. 220'000.--, der gesamte Darlehensbetrag Fr. 330'000.--, alle Teilhaber sind zu gleichen Teilen engagiert. Die Anteile, die die Gemeinde übernehmen könnte, werden zwischenzeitlich vom Treuhandbüro Hofer AG in Solothurn gehalten, sollte einem Beitritt nicht zugestimmt werden, würde die Beteiligung an die AG zurückfallen. An der AG beteiligt sind:

- Gasser Martin, Schlosser
- Gilgenberg Garage AG
- Hammel Andreas, Maler
- Hänggi -Pflugli Alfons
- Herba-Plastic AG
- Motruma Bautreuhand AG
- Oth. Stebler AG
- Stebler Peter, Grellingerstr.
- Stebler Peter, Hof Gründen
- Joh. Volonté AG

Ob die Liegenschaft tatsächlich übernommen wird, entscheidet sich am 19. Okt., an diesem Tag findet die öffentl. Steigerung statt. Es wäre vorteilhaft, wenn die Gemeinde zu diesem Zeitpunkt bereits Aktionärin wäre. Der **Antrag** des Gemeinderates lautet:

'Die Gemeindeversammlung beschliesst den Beitritt zur GIZ Gewerbe- + Industriezentrum AG, Nunningen, und bewilligt einen Kredit in der Höhe von Fr. 50'000.-- (Anteil Aktienkapital Fr. 20'000.--, Einlage Betriebskapital Fr. 30'000.--). Die Bedingungen richten sich nach den Statuten und dem Gründungsvertrag der Aktiengesellschaft'.

3) Regionale Planungsgruppe Thierstein: Am 15. Dezember 1994 hat die Gemeindeversammlung beschlossen, aus der Regionalplanungsgruppe Dorneck-Thierstein-Laufental auszutreten, diese Organisation wurde in der Zwischenzeit aufgelöst. Es hat sich gezeigt, dass im Kanton Solothurn eine Nachfolgeorganisation zweckdienlich wäre; gewisse Planungsfragen, die die Gemeindegrenzen überschreiten, können nur regional gelöst werden und die Verbindung zu kant. Organisationen und Ämtern wird einfacher. Dazu kommt, dass mit der Auflösung der Repla Gelder frei wurden, die nur im Verband eingesetzt werden können, es werden denn auch noch keine Beiträge fällig. Der **Antrag** des Gemeinderates lautet:

'Die Gemeindeversammlung beschließt den Beitritt zur Nachfolgeorganisation der REPLA, der Regionalen Planungsgruppe Thierstein. Allfällige finanzielle Beiträge werden im Rahmen des Budgets zur Genehmigung vorgelegt'.

4) Schulzahnpflege- Reglement: Durch eine kant. Volksabstimmung wurde entschieden, dass sich der Kanton nicht mehr an den Kosten der Schulzahnpflege zu beteiligen hat. Es bleibt den Gemeinden überlassen, wie sie den Ausfall decken. Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde musste ein Reglement erarbeitet werden, das die Kosten zwischen Eltern und Gemeinde neu aufteilt. Die bisherigen Elternbeiträge lagen zwischen 20 und 80 % (in Sprüngen von jeweils 20 % bei einem unteren satzbestimmenden Einkommen von 37'000.--), neu liegen diese Beiträge zwischen 20 und 100 % bei einer Abstufung von jeweils 10 % und einem unteren satzbestimmenden Einkommen von 25'000.-- Fr. Bei einem satzbestimmenden Einkommen von über 53'000.-- wird kein Gemeindebeitrag mehr ausgerichtet. Das überarbeitete Reglement liegt bei. Der gemeinderätliche **Antrag** lautet:

'Die Gemeindeversammlung genehmigt das neue Schulzahnpflegereglement nach Vorlage. Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend auf den 15. August 1995 (Beginn des Schuljahres)'.

5) Bergweg: In regelmässigen Abständen wird die Verkehrs-Situation auf dem Bergweg diskutiert, der motorisierte Verkehr nimmt ständig zu. Die Absicht, eine Geschwindigkeitsbeschränkung signalisieren zu können, wurde von der kant. Verkehrskommission als untauglich bezeichnet und abgelehnt. Der Einbau von Bodenschwellen wurde geprüft, die Nachteile im Vergleich mit weiteren Möglichkeiten überwiegen. Mit der Aufnahme des Wegstückes in das kant. Veloweg- Netz wurde erstmals in Erwägung gezogen, ein Fahrverbot für mot. Fahrzeuge zu verfügen. Abklärungen haben nun dazu geführt, dass die Verfügung eines Fahrverbotes ab Hütte Nunningerberg bis Hof Birtis resp. Neuhüsli vorgeschlagen werden soll. Damit würde der Durchgangsverkehr unterbunden, man nimmt an, dass so etwa 50 % des Fahrverkehrs wegfallen würden. Gestattet wären Velos sowie der mot. Verkehr im Zusammenhange mit der Land- und Forstwirtschaft.

Mit der Massnahme sollen Fussgänger und Velofahrer sicherer zirkulieren können, für die Anwohner soll damit eine Verkehrsberuhigung resultieren, die übrigens auch von den Höfen auf Beinwiler Boden begrüsst wird. Die Einführung einer solchen Massnahme erfolgt üblicherweise durch Publikation im Anzeiger mit Einsprachemöglichkeit an das Polizeidepartement. Der Gemeinderat möchte aber das Problem anlässlich der Gemeindeversammlung zur Diskussion stellen und durch eine Konsultativabstimmung 'Meinungsforschung' betreiben. Das ordentliche Verfahren soll je nach Ausgang der Abstimmung und in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Beinwil eingeleitet - oder eben nicht eingeleitet - werden.

6) Personalbestand Gemeinde: Der Gemeinderat hat abgeklärt, ob durch Reduktion des Personalbestandes Einsparungen erzielt werden können. Festgestellt wird, dass die Möglichkeiten begrenzt sind, Vergleiche mit Gemeinden in ähnlicher Grösse und die Berücksichtigung der Aufgabenkreise lassen kaum einen Personalabbau zu. Auf der Verwaltung soll das Pensum einer Halbtagsstelle um die Hälfte reduziert werden. Beim Forstbetrieb wird die vakante Stelle des Forstwarts nicht besetzt, hier soll die Entwicklung iS. Forstkreisbildung abgewartet werden. Die beiden Wegmacherstellen sollen erhalten bleiben, in der Meinung, weitere Aufgaben in das Pensum derselben einzubeziehen und damit Fremdkosten einzusparen; es bestehen entsprechende Möglichkeiten (Demission Feuerschauer, Arbeiten auf dem Friedhof, Einsätze bei Waldarbeiten etc.). Eine Beschlussfassung ist nicht vorgesehen, der Gemeindepräsident wird - im Hinblick auf die bevorstehenden Budgetberatungen - ausführlich orientieren.

Traktandum Bürgergemeindeversammlung: **Einbürgerungstaxen**, siehe Beilage

Betrieb in den Turnhallen

Die beiden Turnhallen sind in der ersten Ferienwoche (30.9. - 8.10.1995) für den Turnbetrieb geschlossen. Die Schliessung muss aus org. Gründen im Vergleich zum Veranstaltungskalender um eine Woche vorverschoben werden.

Das Alters- und Pflegeheim teilt mit:

Vom Samstag, 23. September bis Dienstag, 10. Oktober findet im 'Stäglén' eine Ausstellung statt. 'Renmann' René Käsermann, ein versierter Kunstmaler, zeigt eine grosse Auswahl von Clowns- und Circusbildern. In vielen Galerien der Schweiz waren seine Bilder schon ausgestellt. Ein Hauch von Circusleben im Altersheim.
Vernissage: Freitag, 22. September, 19.00 Uhr. Eine Gelegenheit, die man nicht verpassen darf.

Die Heimleitung

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde

Neufassung des § 7, **Einbürgerungstaxe** (Antrag an die Gemeindeversammlung)
Gestützt auf die §§ 21 des Bürgerrechtsgesetzes vom 6.6.1993 und 6 der
Bürgerrechtsverordnung vom 28.9.2993 wird § 7 der Gemeindeordnung der
Bürgergemeinde wie folgt neu abgefasst:

	Ausländer /innen Fr.	Schweizer- bürger/innen Fr.	Kantons- bürger/innen Fr.
a) einfache Einbürgerungstaxe	12000	4000	2000
b) Ehegatten bei gemeins. Einbürgerung	4000	1400.--	700
c) Unmündige Kinder und Jugendliche bei gemeins. Einbürgerung mit mind. einem Elternteil	2000	700	350
d) unmündige Kinder und Jugendliche bei selbständiger Einbürgerung	4000	1400	700

Bei Wohnsitz in der Gemeinde von über 10 Jahren reduzieren sich diese
Ansätze um 50 %.

Der Bürgergemeinderat kann in speziellen Fällen die Taxe teilweise oder ganz
erlassen.

Schulzahnpflegereglement (gültig ab Schuljahr 1995/96)

(Antrag an die Gemeindeversammlung vom 27. Sept. 1995)

Satzbestimmende Einkommen

Elternbeiträge

	bis	25'000.--	20 %
25'001.--	bis	29'000.--	30 %
29'001.--	bis	33'000.--	40 %
33'001.--	bis	37'000.--	50 %
37'001.--	bis	41'000.--	60 %
41'001.--	bis	45'000.--	70 %
45'001.--	bis	49'000.--	80 %
49'001.--	bis	53'000.--	90 %
53'001.--	und mehr		100 %

Diese Werte basieren auf dem Indexstand vom Mai 1993 (100 %). Verändert sich
der Index der Konsumentenpreise um 5 Punkte, werden die Ansätze des
satzbestimmenden Einkommens vom Gemeinderat neu angepasst.

Der Gemeindebeitrag wird bei Behandlungen der schulpflichtigen Jugend und der
Kinder im Kindergarten gewährt.

Die Untersuchungskosten, die im Rahmen der Schulzahnpflege entstehen, werden durch die Gemeinde übernommen.

An Behandlungen, die durch eine Krankenkasse oder durch eine andere Versicherung übernommen werden, leistet die Gemeinde keine Beiträge. Insbesondere bei kieferorthopädischen Behandlungen (Regulationen) ist durch die Eltern oder deren Vertreter der Nachweis zu erbringen, ob und allenfalls in welcher Höhe seitens der Krankenkasse resp. der Versicherung Beiträge geleistet werden. Ein allfälliger Gemeindebeitrag wird auf die Nettokosten ausgerichtet.

Die Zahnärzte stellen der Gemeinde pro Kind gemäss kantonalem Tarif Rechnung. Die Verrechnung der Elternbeiträge erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Die Gemeindeverwaltung vermerkt im Kontrollheft jeweils vor der Behandlung den prozentualen Anteil der Eltern an den Behandlungskosten.

Anträge auf Rückerstattung eines Gemeindebeitrages an kieferorthopädische Behandlungen sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Dem Gesuch sind die Abrechnung der Krankenkasse sowie ein entsprechender Einzahlungsschein beizulegen.

Auf besondere Verhältnisse der Familien ist Rücksicht zu nehmen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, in diesen Fällen den Kostenanteil zu bestimmen.

Die kantonalen Bestimmungen über die Schulzahnpflege sind zu beachten.